OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350473/8/GS/TK

Datum:
Linz, 14. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des N P S, K x, x L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 19.12.2017, GZ: SJF, betreffend Einstellung der zuerkannten Leistung nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.3.2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als der Spruch des angefochtenen Bescheides lautet: „Die mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 8.10.2013 zuerkannte Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung wird für N P S, geb. x, gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG für die Monate Dezember 2017, Jänner 2018, Februar 2018, März 2018, April 2018 und Mai 2018 um 10 % des gewährten Mindeststandards reduziert. Betreffend der weiteren Haushaltspersonen bleibt der Bescheid vom 8.10.2013 unberührt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem bekämpften Bescheid wurde hinsichtlich dem Beschwerdeführer von der belangten Behörde wie folgt entschieden:

„Mit dem Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 08.10.2013, wurde Ihnen für sich und die im angesprochenen Bescheid dargestellten in Ihrem Haushalt lebenden Personen Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen zuerkannt.

Spruch

1. Die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung wird für Herrn N P S, geb. x mit 01.12.2017 eingestellt
2. Die Deckung Ihres Wohnbedarfs gemäß § 11 Abs. 7 Oö. BMSG erfolgt ab 01.12.2017
3. Der Bescheid vom 08.10.2013 bleibt betreffend die weiteren Haushaltspersonen unberührt .

Rechtsgrundlagen:
§ 7 iVm. § 11 (insb. Abs. 5 und 7), § 27, § 34 Oö. BMSG“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf ohne nachvollziehbare Gründe anzugeben, sämtliche vom AMS vorgeschlagenen Jobangebote nachweislich abgelehnt habe und dieses Verhalten, das über einen inzwischen sehr langen Zeitraum ersichtlich sei, einer Verweigerung im Sinne des § 11 Abs. 5 Oö. BMSG entspreche. Der Bf beziehe seit 8.10.2013 Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung für sich und seine Familie. Er lebe zusammen mit der Gattin und dem Sohn N M S, geb. x, im gemeinsamen Haushalt. Er habe nachweislich keine Krankheiten, die eine Arbeitstätigkeit nur eingeschränkt möglich machen würden. Der Bf habe derzeit kein Dienstverhältnis und sei beim AMS gemeldet. Der Bf wäre im Laufe seines Leistungsbezuges mehrmals eindringlich über den Einsatz der Arbeitskraft nach § 11 Oö. BMSG ermahnt worden, insbesondere zur intensiven Arbeitssuche, zum Hervorstreichen der Arbeitswilligkeit bei Bewerbungsgesprächen und zur Annahme aller angebotenen Tätigkeiten, um sich und seine Familie aus der sozialen Notlage nach § 6 leg.cit. zu befreien. Diesbezüglich wäre der Bf erneut bei der Vorsprache am 18.7.2016 hingewiesen worden. Am 20.12.2016 sei die Information des AMS erfolgt, dass der Bf nach zahlreichen Deutschkursen, keine weiteren Kurse mehr gebucht bekomme, da bei immer wieder unmittelbaren Vorsprachen beim AMS keine Besserung der Deutschkenntnisse erkennbar wären. 2013 hätte der Bf zwei Deutschkurse und 2014 einen Deutschkurs vom AMS zugeteilt bekommen, zu denen er nicht angetreten sei. Er wäre am 18.5.2017 für das Projekt Jobimpuls vorgeschlagen worden. Eine Beschäftigung wäre aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse nicht

möglich gewesen, wobei der Bf mehrmals die Chance Deutsch zu lernen bekommen habe, diese jedoch nicht genützt hätte. Der Bf wäre erneut am 18.5.2017 und am 5.9.2017 mündlich ermahnt worden, weil nachweislich keine Bemühung bzgl. intensiver Arbeitssuche ersichtlich gewesen wäre. Durch Rücksprache mit der AMS-Beraterin sei hervorgegangen, dass er am 13.9.2017 sich auf eine Arbeitsstelle bewerben hätte sollen und dies nicht gemacht habe. Aufgrund dieser Arbeitsverweigerung würde der Bf – wenn er Ansprüche auf AMS-Leistungen habe, seitens des AMS eine Sperre erhalten. Der Auszug aus dem AMS-Portal laute wie folgt: Am 3.10.2017 wäre der Behörde vom AMS mitgeteilt worden, dass beim Bf eine generelle Arbeitsunwilligkeit bestehe, da der Bf keine Rückmeldungen auf Vermittlungsvorschläge vom 22.9.2017 gegeben habe bei: D (Volkshaus D) als Reinigungskraft/gastgewerbliche Hilfskraft, Restaurant x KG als Abwäscher. Am 20.10.2017 sei die Information des AMS erfolgt, dass eine „Arbeits- bzw. Kurs- Verweigerung/Vereitelung“ vorliege. Ein neuerlicher Vermittlungsvorschlag vom September – Fa. Pizzeria „L M“ als Pizzakoch (Anlerntätigkeit) wäre nicht wahrgenommen worden, die Firma habe gemeldet, dass sich der Kunde nicht beworben habe. „Zu einer weiteren „Arbeits- bzw. Kurs-Verweigerung/Vereitelung“ wäre es am 17.11.2017 laut J G GmbH (D x, L) gekommen, laut Auskunft dieser Firma an das AMS wäre der Bf zwar im Betrieb gewesen, hätte jedoch nur einen Stempel haben wollen. Der Bf hätte ein Jobangebot für Montag bekommen, das er unhöflich abgelehnt habe. Wiederum am 1.12.2017 wäre beim AMS eine „Arbeits- bzw. Kursverweigerung/Vereitelung“ vermerkt. Es wäre eine Küchenhilfe für das Landgasthaus „L“ gesucht worden, laut dem Dienstgeber habe sich Herr N nicht beworben.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde. In dieser wird im Wesentlichen vorgebracht, dass die Ansicht der Behörde unrichtig sei.
Zur Bewerbung D werde vorgebracht: Der Bf habe sich sehr wohl beworben: Beweis: Ausdruck iCloud Mail vom 10.1.2018. Die Bewerbungsunterlagen wären als Anhang „Scanned Documents“ mitgeschickt worden. Die Bewerbung sei erst am 24.10.2017 erfolgt, da der Bf keine IT-Kenntnisse habe, weshalb ihn sein Sohn M S, geb. x, wohnhaft K x, x L, diesbezüglich unterstützt habe. Dieser habe jedoch vorher keine Zeit gehabt, seinem Vater zu helfen.
Zur Bewerbung Pizzeria „L M“: Auch hier habe sich der Bf am 24.10.2017 beworben und seine Bewerbungsunterlagen (Scanned Documents) gesendet. Auch in diesem Fall habe der Bf die Unterstützung seines Sohnes M S benötigt, weshalb er erst am 24.10.2017 die Bewerbung abschicken hätte können.
Bewerbung bei J G GmbH: In diesem Fall wäre der Bf persönlich vorstellig geworden, um sich zu bewerben. Der Bf habe noch im Geschäft seinen anderen Sohn, Herrn P S, geb. x, wohnhaft K x, 1. Stock, x L, angerufen, damit dieser mit dem Inhaber spreche und habe sein Telefon dem Inhaber für das Gespräch übergeben. Der Sohn habe dem Inhaber gesagt, dass sein Vater, eine Arbeit brauche. Der Inhaber habe darauf gesagt, dass er Arbeit hätte. Daraufhin habe

der Sohn gefragt, ob das eine Teilzeit- oder Vollzeittätigkeit wäre. Aufgrund dieser Frage habe der Inhaber von sich aus gesagt, dass dies egal sei, der Bf eigentlich nicht arbeitswillig sei und nur einen Stempel haben wolle. Weder der Bf (der gar nicht mit dem Inhaber telefoniert habe) noch sein Sohn hätten jemals gesagt, dass es nur um den Stempel gehe. Der Sohn habe nochmals darauf hingewiesen, dass sein Vater Arbeit brauche.
Zur Bewerbung für das Landgasthaus „L“: Auch hier habe der Sohn M S für den Bf angerufen und gefragt, ob er für seinen Vater eine Arbeit habe. Nach Erhebung des Alters und Nachfrage bzgl. der Deutschkenntnisse des Bf habe Herr S G vom Gasthaus L gemeint, dass er eine kräftige Person mit guten Deutschkenntnissen benötigte, die schnell arbeite, weil sehr viel los sei. Darauf habe der Sohn des Bf für seinen Vater keine Bewerbung mehr geschickt, da er den genannten Anforderungen nicht entspreche. Daraus sei ersichtlich, dass in keiner Weise eine Verletzung der Bemühungspflicht vorliege und der Bf sehr wohl gewillt sei, arbeiten zu gehen. Der Bf habe auch schon regelmäßig gearbeitet, wie aus dem Versicherungsdatenauszug ersichtlich sei. Der Bf habe sich weiter bemüht, Deutsch zu lernen. Er habe regelmäßig Deutschkurse besucht. Beweis: Kursbestätigungen. Würde man überhaupt eine mangelnde Bereitschaft des Bf zum Einsatz der Arbeitskraft annehmen, würde sein Verhalten der Beschreibung des Tatbestandes des Abs. 4 entsprechen. Wie auch aus dem bekämpften Bescheid hervorgehe, habe der Bf nie ein fixes Jobangebot an sich abgelehnt, sondern keine Rückmeldung auf Vermittlungsvorschläge gegeben, Bewerbungsgespräche nicht wahrgenommen oder keine Bewerbungen abgegeben. Der Bf habe nie eine fixe Jobzusage erhalten. Wie bereits dargestellt, könne dem Bf höchstens eine mangelnde Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft unterstellt werden.

I.3. Von der belangten Behörde wurde die Beschwerde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

I.4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 15.3.2018, an der der Bf im Beisein seines Sohnes S M, geb. x, sowie eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen haben. Der gesamten Verhandlung wurde ebenso ein Videodolmetscher für die Sprache „Dari“ beigezogen.

II. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Bf, geb. x, afghanischer Staatsbürger, kam im Jahr 2012 mit seiner Gattin und seinen beiden Söhnen aus Afghanistan nach Österreich. Der Bf lebt zusammen mit seiner Gattin N A K, geb. x, im gemeinsamen Haushalt. Bis ca. Ende Februar 2018 lebte auch noch der gemeinsame Sohn N M S, geb. x, im gemeinsamen Haushalt.

Dieser besuchte, als er noch mit dem Bf im gemeinsamen Haushalt lebte, eine höhere Schule.

Beim Bf wurden keine gesundheitlichen Einschränkungen nachgewiesen und wurden auch nicht behauptet.

Der Bf bezieht seit 8.10.2013 Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung.

Der im Akt einliegende Versicherungsdatenauszug weist lediglich vom 19.9.2013 bis 13.12.2013 (S KFZ-Aufbereitungs OG) und vom 19.1.2016 bis 18.7.2016 (Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung) kurzfristige Dienstverhältnisse als Arbeiter aus.

Der Bf hat folgende Deutschkurse belegt:

- Alphabetisierungskurs – Stufe 1 vom 16.10.2012 bis 11.12.2012 (Teilnahmebestätigung)
- Alphabetisierungskurs – Stufe 1 vom 5.2.2013 bis 28.3.2013 (Teilnahmebestätigung)
- Deutschkurs Asylalpha IIa (32 Kurseinheiten) vom 30.4.2013 bis 27.6.2013 (Einzahlungsbestätigung)
- Kurs „Deutschqualifizierung“ (Deutschunterricht auf Niveau Vorkurs zu A1) vom 6.7.2015 bis 21.8.2015 (Teilnahmebescheinigung)
- „Deutschqualifizierung für Asylberechtigte“ (Deutschunterricht auf Niveau A1/1) vom 29.8.2016 bis 15.12.2016.

An folgenden Einladungen nahm der Bf laut E-Mail-Mitteilung vom AMS vom 15.2.2018 nicht teil:

- Informationsveranstaltung/Deutsch-Abendkurs im Mai 2013
- Informationsveranstaltung/Betreuung- und Beratungseinrichtung am 10.9.2014

Am 22.9.2017 erhielt der Bf vom AMS Bewerbungsvorschläge für die Pizzeria „L M“ (Pizzakoch-Anlerntätigkeit) und das Lokal „D“ (Reinigungskraft/gastgewerbliche Hilfskraft). Für beide Stellenangebote hat sich der Bf jeweils am 24.10.2014 per E-Mail (gesendet vom iPhone) folgendermaßen beworben:
„Hallo
Ich möchte diese Arbeit machen, wenn Sie Platz haben, geben Sie mir Rückmeldung!“

Beim Jobangebot bei der J G GmbH wurde der Bf im Betrieb persönlich vorstellig. Der Bf hat auch ein Jobangebot erhalten. Beim Chef ist jedoch der Eindruck

entstanden, dass der Bf nur einen sogenannten „Stempel“, der seine Bewerbung dokumentiert, haben wollte. Ein Dienstverhältnis kam nicht zustande.

Auf das Stellenangebot beim Landgasthaus „L“ (Küchenhilfe) hat sich der Bf nicht beworben.

Bei seinen zahlreichen persönlichen Vorsprachen bei der belangten Behörde wurde der Bf laut den im Akt einliegenden Aktenvermerken mehrmals ermahnt, dass er seine Arbeitskraft entsprechend einzusetzen hat und sich um insbesondere intensive Arbeitssuche und Annahme aller angebotenen Tätigkeiten bemühen muss. Die letzten Ermahnungen stammen vom 18.5.2017 und vom 5.9.2017.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und aufgrund den Ausführungen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem LVwG Oö.

Aufgrund seines langjährigen Aufenthalts in Österreich (seit 2012!), seiner immer wieder vom AMS angebotenen und auch besuchten Deutschkurse, seines gerade nicht fortgeschrittenen Alters (Geburtsjahrgang 1965!) und dem offensichtlichen Nichtvorliegen von gesundheitlichen Einschränkungen (diesbezüglich liegen keine Einwände vor), ist es ihm zumutbar und auch angemessen, von ihm die Bemühung zu erwarten, sich Kenntnisse der deutschen Sprache insoweit anzueignen und sich um einen ihm vom AMS angebotenen Job für Hilfs- oder Anlerntätigkeiten in angemessener Weise (mehr als einzeilige und zeitnahe Bewerbung zur Ausschreibung, ansprechender Text) zu bewerben. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass sein jüngerer Sohn N M S (geb. x) bis Ende Februar 2018 im gemeinsamen Haushalt mit dem Bf gelebt hat, gut Deutsch spricht (davon konnte sich die erkennende Richterin in der Verhandlung überzeugen) und bis zu diesem Zeitpunkt eine höhere Schule besucht hat. Der Bf hätte diesbezüglich sogar innerhalb der Familie die Möglichkeit, die deutsche Sprache und Bewerbungstexte entsprechend zu üben. Dass der bis zu diesem Zeitpunkt im gemeinsamen Haushalt lebende Sohn für die Mithilfe bei der Absendung von zwei gleichlautenden einzeiligen Bewerbungen per iPhone auf zwei Jobanbote über ein Monat keine Zeit gehabt haben soll, wird aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung als Schutzbehauptung gewertet.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung gewann die erkennende Richterin vom Bf vielmehr den Eindruck, dass der Bf offensichtlich keine großen Bemühungen und Anstrengungen (Erlernen einer neuen Sprache bedeutet jedenfalls eine Anstrengung) daran setzt, die deutsche Sprache einigermaßen gut für den Alltagsgebrauch zu erlernen. Es scheint ihm sogar recht zu sein, nur geringe

Deutschkenntnisse aufzuweisen, um selbst bei Jobangeboten für Hilfs- oder Anlerntätigkeiten schon von vornherein aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse eher abgelehnt zu werden.

Aufgrund der aufgezeigten Gründe (langjähriger Aufenthalt in Österreich, mehrere besuchte Deutschkurse, Fehlen von gesundheitlichen Einschränkungen, nicht fortgeschrittenes Alter, deutschsprechenden Sohn) ist es dem Bf zumutbar und auch möglich, sich angemessen (zeitnah und ansprechender Text) auf ein vom AMS vermitteltes Jobangebot betreffend diverse Hilfs- und Anlerntätigkeiten zu bewerben. Wie aus den Sachverhaltsfeststellungen ersichtlich hat der Bf solche zielführenden Bewerbungen nicht getätigt.

IV. Rechtliche Erwägungen:

Das Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) bestimmt:

§ 5
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung

Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung ist, dass eine Person im Sinn des § 4

1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

§ 7
Bemühungspflicht

(1) Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung setzt die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.
(Anm: LGBl.Nr. 36/2016)
(2) Als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 gelten insbesondere:

1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre;

3a. die erforderlichen Maßnahmen zur Integration nach Maßgabe des § 11a sowie

4. die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl.Nr. 36/2016)

(3) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 2 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 8 Abs. 4 - die unmittelbar erforderliche Bedarfsdeckung sicherzustellen.

§ 11
Einsatz der Arbeitskraft

(1) Hilfebedürftige haben ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.
(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.
(3) Der Einsatz der Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres überwiegend selbst pflegt und erzieht, sofern auf Grund mangelnder geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten (wie Kinderbetreuungseinrichtungen, Tagesmütter oder Tagesväter) keine Beschäftigung aufgenommen werden kann. Bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres eines Kindes kann dieser Elternteil auch bei verfügbaren geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten vom Einsatz der Arbeitskraft absehen, es sei denn, er hätte bereits bei der Entscheidung zum Bezug des Kinderbetreuungsgeldes eine abweichende Wahl für eine kürzere Bezugsvariante getroffen,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten bzw. eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner, welche bzw. welcher ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann oder
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,

6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter die Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung

   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zur Erlangung des Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder

   b) an einer mindestens dreimonatigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Ein-gliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

   und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(Anm: LGBl.Nr. 24/2017)

(3a) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist. *(Anm: LGBl.Nr. 24/2017)*

(3b) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde. *(Anm: LGBl.Nr. 24/2017)*

(4) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können stufenweise und maximal um die Hälfte gekürzt werden, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.

(5) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 4 hinaus gekürzt werden oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.

(6) Abs. 4 und Abs. 5 gelten sinngemäß, wenn Maßnahmen nach § 19 und § 20 abgelehnt oder nicht zielstrebig verfolgt werden. Entsprechendes gilt, wenn Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen trotz Ermahnung unbegründet nicht eingehalten werden. *(Anm: LGBl.Nr. 24/2017)*

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs der arbeits- oder unterstützungsunwilligen Person sowie des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen, Lebensgefährtinnen oder -gefährten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner darf durch Einschränkungen nach den Abs. 4, 5 und 6 nicht gefährdet werden. Die

Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen. *(Anm: LGBl.Nr. 24/2017)*

Strittig ist, ob der Bf seiner Mitwirkungspflicht entsprechend nachgekommen ist. Die belangte Behörde wirft dem Bf vor, dass er ohne nachvollziehbare Gründe anzugeben, sämtliche vom AMS vorgeschlagenen Jobangebote nachweislich abgelehnt habe, was einer Verweigerung im Sinne des § 11 Abs. 5 Oö. BMSG entspreche, weshalb die Behörde gegenüber dem Bf eine Einstellung der gewährten Mindestsicherung nach § 11 Abs. 5 unter Deckung des Wohnbedarfs verfügt hat.

Aufgrund der Sachverhaltsausführungen ist ersichtlich, dass der Bf nicht sämtliche vom AMS vorgeschlagene Jobanbote nachweislich abgelehnt hat, sondern einzelne. Es kann demnach nicht von einer gänzlichen Verweigerung gesprochen werden.

Abs. 5 des § 11 regelt eine weitergehende Kürzung als Abs. 4 oder eine gänzliche Verweigerung der Leistung. Dies soll nach den Erläuterungen dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares (vgl. § 7 Abs. 1) Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen wird oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird.

Nach den Ausführungen in der Beweiswürdigung hat der Bf gegen seine Bemühungspflicht insoferne verstoßen, als er entsprechend formulierte und zeitnahe Bewerbungen hinsichtlich ihm vom AMS vorgeschlagenen Jobangeboten nicht vorgenommen hat. Wie bereits dargelegt, wären dem Bf solche Bewerbungen für die angebotenen Jobs möglich und zumutbar gewesen.

Der oben zitierte § 11 Oö. BMSG regelt die Bemühungspflicht von Hilfeempfängern, insbesondere den Einsatz der eigenen Arbeitskraft und die aus einer Vernachlässigung der Bemühungspflicht resultierenden Konsequenzen. Ebenso werden Ausnahmen von der Bemühungspflicht normiert. Nach dem vorliegenden Beweisergebnis liegen beim Bf keine absoluten Ausnahmegründe vom Einsatz der Arbeitskraft nach § 11 Abs. 3 Oö. BMSG vor und wurden auch nicht behauptet.

Die oben genannte Bestimmung des § 11 Abs. 4 Oö. BMSG legt den Fall fest, wie bei Verstößen gegen die Obliegenheit zum Einsatz der Arbeitskraft, wozu auch die Bemühung und Erlangung einer Arbeitsstelle bzw. der Erhalt einer Arbeitsstelle gehört, vorzugehen ist. Demnach hat eine Ermahnung zu erfolgen und wenn diese Ermahnung nicht fruchtet, hat eine stufenweise Reduzierung der Leistung des Mindeststandards jener Person zu erfolgen, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt. Die belangte Behörde war daher grundsätzlich ermächtigt, eine Reduzierung des Mindeststandards vorzunehmen. Da aufgrund des vorliegenden

Beweisergebnisses nicht von einer gänzlichen Verweigerung seines Einsatzes der Arbeitskraft gesprochen werden kann, gelangt § 11 Abs. 4 Oö. BMSG zur Anwendung. Dieser sieht eine stufenweise Kürzung vor, die maximal die Hälfte des Mindeststandards betragen kann.

Der Bf wurde nachweislich bei seinen diversen Vorsprachen bei der belangten Behörde immer wieder darauf hingewiesen, dass er seine Arbeitskraft entsprechend einzusetzen hat.

Der gesetzlichen Bestimmung des § 11 Abs. 4 Oö. BMSG folgend, war sohin der Beschwerde zumindest teilweise Folge zu geben und aufgrund des vom Bf an den Tag gelegten Verhaltens eine den Umständen entsprechende Reduzierung von 10 % der mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 8.10.2013 tatsächlich zuerkannten Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung für sechs Monate vorzunehmen. Dieses Ausmaß der Reduktion ist aufgrund der Tatsache, dass durch das aufgezeigte Verhalten des Bf trotz langjährigen Aufenthaltes in Österreich kein nennenswertes sozialversicherungspflichtiges Dienstverhältnis zustande gekommen ist, gerechtfertigt. Entsprechend § 11 Abs. 4 Oö. BMSG bezieht sich diese Kürzung auf die tatsächlich geleistete bedarfsorientierte Mindestsicherung. Nach dem Gesetzestext des § 11 Abs. 4 Oö. BMSG ist nämlich nicht der Mindeststandard zu kürzen, sondern die Leistung des Hilfeempfängers, d.h. die konkrete Leistung und nicht der (generelle) Mindeststandard (s.h. Landesverwaltungsgericht Oö. vom 16.01.2017, GZ: LVwG-350283/5/Bm/SH, vom 15.02.2018, GZ: LVwG-350432/2/Bm/To und vom 22.03.2018, Gz. LVwG-350487/2/KLi).

Der Bf wird darauf hingewiesen, in Hinkunft seiner Bemühungspflicht entsprechend den Vorgaben des Magistrates Linz nachzukommen, ansonsten eine weitere Kürzung der Leistung erfolgen kann.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger